

INHALT

Nr.		Seite
28. 9. VII. 86 GSZ 1/86	Es kann einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen, wenn der Eigentümer einer von ihm selbst genutzten Sache, jedenfalls eines von ihm selbst bewohnten Hauses, infolge eines deliktischen Eingriffs in das Eigentum die Sache vorübergehend nicht benutzen kann, ohne daß ihm hierdurch zusätzliche Kosten entstehen oder Einnahmen entgehen.	212
29. 17. IX. 86 IVa ZR 13/85	a) Die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB beginnt erst dann, wenn der Erblasser einen Zustand geschaffen hat, dessen Folgen er selbst noch zehn Jahre lang zu tragen hat und der schon im Hinblick auf diese Folgen von einer »böslischen« Schenkung abhalten kann. b) Erläßt der Erblasser schenkweise seinen Anspruch auf eine ihm zustehende Rente für die Zukunft uneingeschränkt, dann beginnt damit die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB. c) Der schenkweise Erlaß einer Geldforderung ist wie die Schenkung einer verbrauchbaren Sache zu bewerten (§ 2325 Abs. 2 BGB).	226
30. 18. IX. 86 III ZR 227/84	Ein Grundstückseigentümer, der von der Polizeibehörde als Zustandsstörer zur Beseitigung früher in das Erdreich versickerten Öls verpflichtet wird, kann den Pächter eines früheren Eigentümers nicht als Verhaltensstörer auf Erstattung der Beseitigungskosten in Anspruch nehmen, wenn gleichartige Ansprüche des Voreigentümers bereits im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs verjährt waren.	235
31. 18. IX. 86 III ZR 80/85	Zur Unterhaltung eines Verkehrsweges erforderlich i. S. von § 3 Abs. 1 TelegraphenwegeG sind nicht nur Maßnahmen, die der Erfüllung der Straßenbaulast dienen, sondern auch solche, die ihren Grund in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht haben.	244

Nr.

Seite

32.
19. IX. 86
V ZR 72/85

Die Formulklausel, daß sich die der Sicherung von (bestehenden und künftigen) Forderungen des Sicherungsnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Sicherungsgeber dienende Grundschuld auch auf Forderungen aus »Sicherungsverträgen« bezieht, erfaßt nicht einen Anspruch gegen den Sicherungsgeber aus dessen persönlicher Haftungsübernahme für die Zahlung des Betrages einer zur Sicherung fremder Verbindlichkeiten gestellten Grundschuld. 256

33.
24. IX. 86
VIII ZR 320/85

a) Zur Zustellung eines Vollstreckungsbescheides im Ausland.
b) Auch wenn die ordnungsgemäße Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstückes (hier eines Mahnbescheides) ungeklärt ist, kommt eine Aussetzung des Verfahrens nicht mehr in Betracht, sobald sich die beklagte Partei auf das Verfahren eingelassen hat.
c) Haben die Parteien die Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts vereinbart, so muß der Kläger zur Frage der internationalen Zuständigkeit inländischer Gerichte schlüssig darlegen, daß nach deutschem Recht eine unerlaubte Handlung vorliegt und im Inland begangen wurde. Auf den Ort, wo weitere, über den tatbestandsmäßigen Erfolg der unerlaubten Handlung hinausgehende Schadensfolgen eingetreten sind, kommt es hierbei nicht an. 263

Bücherei (H. 12)

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

98. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN